

MOTION

Urheber CVPO, durch Philipp Matthias Bregy, Manfred Schmid und Marcel Zenhäusern (Suppl.)
Gegenstand Wer bei der Gemeinde angestellt ist, soll auch Mitglied des Wahlbüros sein können
Datum 16.11.2018
Nummer 4.0356

Gemäss Art. 37 des Gesetzes über die politischen Rechte (kGPR) ernennt der Gemeinderat den Präsidenten, den Sekretär und die Mitglieder der verschiedenen Büros, die im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein müssen. Die Ernennung erfolgt zu Beginn der Verwaltungsperiode, nach Bedarf vor jedem Urnengang.

Diese Formulierung setzt voraus, dass die Mitglieder des Wahlbüros ihren politischen Wohnsitz in der entsprechenden Gemeinde haben müssen. Dies mit der Konsequenz, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Gemeinde ihren politischen Wohnsitz haben, nicht Mitglied im Wahlbüro sein dürfen. In gewissen Gemeinden ist hiervon sogar der Gemeindepräsident respektive der Gemeindegemeinschafter betroffen und sie können nicht Mitglied des Wahlbüros sein.

Schlussfolgerung

Der Staatsrat wird beauftragt, Art. 37 kGPR dementsprechend abzuändern, dass die Voraussetzung «die im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sein müssen» gestrichen wird.